

17.06.2021

Pressesprecher

Carsten Sauer

Tel. 0340 204-2113

Fax. 0340 204-2913

pressesprecher@dessau-rosslau.de

Pressemitteilung

Corona-Virus

Kein neuer Fall

Es bleibt bei der erfreulichen Entwicklung, dass aktuell keine Neuinfektionen hinzukommen. Die Gesamtzahl verharrt demnach bei 3.297 Fällen weiterhin.

Im Städtischen Klinikum bleibt die Lage unverändert, es befindet sich noch ein Corona-Patient in Behandlung, niemand jedoch mehr auf Intensivstation.

In den beiden Testzentren in Dessau und Roßlau wurden am Mittwoch 83 Abstriche gemacht, die allesamt negativ waren.

Hinweis:

Die Corona-Meldungen am Sonntag werden unter dem Eindruck der momentan entspannten Pandemiesituation vorerst eingestellt. Die am Wochenende anfallenden Zahlen werden somit in die Meldung am Montag aufgenommen. Sollte es die Lage wieder erforderlich machen, wird zur bisherigen Praxis zurückgekehrt.

Ab sofort gilt 14. Verordnung

Nachdem gestern die neue Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt bereits verkündet worden war, tritt sie ab dem heutigen Tag in Kraft. Nachfolgend ein Überblick der zentralen Lockerungen (Quelle: Land Sachsen-Anhalt):

Geimpfte und Genesene

Für vollständig geimpfte und genesene Personen gelten die Personenbegrenzungen, mit Ausnahme der flächenbezogenen Zugangsbeschränkungen, weiterhin nicht.

Kontaktbeschränkung

Bisher dürfen sich maximal zehn Personen treffen. Diese Kontaktbeschränkung wird durch die Empfehlung ersetzt, größere Ansammlungen möglichst zu vermeiden und sich möglichst mit einem konstanten Personenkreis und vorzugsweise im Freien zu treffen.

Testpflicht bei Kindern und Jugendlichen

Von der Testpflicht ausgenommen werden nicht mehr nur Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Künftig entfällt die Testpflicht für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres). Diese können damit zum Beispiel am Vereinssport in Sporthallen ohne Testung teilnehmen. Da Schülerinnen und Schüler regelmäßig zwei Mal wöchentlich in der Schule getestet würden, sei dies im Freizeitbereich nicht zusätzlich notwendig, so Gesundheitsministerin Petra Grimm-Benne. In Ferienlagern und Ferienfreizeiten genügt eine Testung zu Beginn des Aufenthaltes.

Maskenpflicht

Im ÖPNV kann an Stelle einer FFP2-Maske wieder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (bspw. eine OP-Maske) getragen werden.

Private Feierlichkeiten, Veranstaltungen

Im privaten Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis soll mit 50 Personen gefeiert werden können, ohne dass ein negatives Testergebnis vorausgesetzt wird. Bei einer höheren Personenzahl bedarf es einer professionellen Organisation. Professionell organisierte Veranstaltungen und Feiern sollen im Freien mit bis zu 1.000 Personen und in geschlossenen Räumen mit 500 Personen erlaubt sein. Hier werden ein Hygienekonzept und ein negatives Testergebnis vorausgesetzt.

Sport

Der Sport außerhalb des Vereinssports ist nun auch wieder mit mehr als einer weiteren Person oder dem eigenen Hausstand gestattet. Sportanlagen und Schwimmbäder dürfen für einen Kunden bzw. Sporttreibenden je 10 Quadratmeter geöffnet werden. Bei Sportkursen, insbesondere in Fitness- und Sportstudios, genügt es auch, wenn durchgängig ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Für den Zutritt zu Sporthallen, Schwimmhallen, Fitnessstudios oder anderen geschlossenen Räumen ist weiterhin ein Test und Anwesenheitsnachweis erforderlich.

Außerschulische Bildungsangebote

Außerschulische Bildungsangebote sowie Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen dürfen öffnen, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt, die Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und ein Anwesenheitsnachweis geführt wird. Bei einem Gruppenunterricht bis zu 10 Personen entfällt die Testpflicht. Finden Bildungsangebote an mehr als zwei in der Woche regelmäßig im festen Kursverbund statt, so genügt eine Testung zwei Mal pro Woche.

Kinder- und Jugendarbeit

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugend- und Familienbildungsstätten dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln mit Ausnahme der Abstandsregelungen eingehalten werden und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis führen.

Öffnung von Freizeiteinrichtungen

Diskotheiken, Indoor-Spielplätze, Saunen etc. dürfen öffnen, wenn die Gäste einen negativen Test vorlegen können. In Diskotheken ist eine Auslastung von 60 Prozent der zugelassenen Personenzahl erlaubt

Möglichkeit für die Landkreise und Kreisfreien Städte, Ausnahmen von der Testpflicht zu machen

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an 10 aufeinander folgenden Tagen nach Inkrafttreten der 14. Eindämmungsverordnung kann ab dem Tag, der auf eine ortsübliche Bekanntgabe folgt, von der Testpflicht bei Kulturveranstaltungen, in der Innengastronomie und beim Trainingsbetrieb des organisierten Sports im geschlossenen Raum abgesehen werden.

Das bedeutet insbesondere für Gastronomen in Dessau-Roßlau, dass sie frühestens ab dem 28. Juni 2021 ohne eine Testpflicht wieder Gäste in den Innenräumen empfangen dürfen. Dies wird zuvor per Verordnung der Stadt in Kraft gesetzt.

Aktueller Inzidenzwert: 1,2 (Quelle: Robert Koch-Institut – RKI; siehe dazu folgende Verlinkung):

[7-Tage-Inzidenz](#) (COVID-19-Dashboard RKI)

Die Fallzahlen in Dessau-Roßlau im aktuellen Gesamtüberblick:

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadt-buerger/neuigkeiten/corona-virus-info-portal.html>